Doppelschrift

5 Ausländer- (einschl. Asyl-) Recht
5.5 Materielles Asylrecht

Grundgesetz Art. 16a Abs. 1
Ausländergesetz § 51 Abs. 1
§ 53 Abs. 1-4, Abs. 6

RL 6343

Afghanistan
Bürgerkrieg
Staatsgewalt
Quasi-staatliche Gewalt
Extreme Gefährdungslage
Hindu

1. Afghanistan befindet sich nach wie vor in einem Bürgerkrieg. Auch zum jetzigen Zeitpunkt besteht noch keine staatliche bzw. quasi-staatliche Gebietsgewalt (in Fortführung der Rechtsprechung des SächsOVG, Urt. v. 28.9.1999, SächsVBl. 2000, 60 ff.).

2. Im allein maßgeblichen Machtbereich der Taliban sind Rückkehrer in der Regel keiner extremen Gefährdungslage ausgesetzt, die die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in verfassungskonformer Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ausnahmsweise erforderlich machen würde. Dies gilt nicht für diejenigen Rückkehrer, denen es aus eigener Kraft nicht gelingen kann, für ihre Existenz zu sorgen, sei es, weil die Rückkehrer aus persönlichen Gründen hierzu nicht in der Lage sind, sei es, dass es ihnen aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

3. Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Hindus drohen bei ihrer Rückkehr lebensgefährliche Versorgungsschwierigkeiten, die in verfassungskonformer Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu einem Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG führen.

SächsOVG, Urt. v. 29.2.2000 - A 4 B 4289/97 -
I. VG Leipzig

Doppelschrift

Az.: A 4 B 4289/97

R 6343

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Kindes
vertreten durch die Eltern

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. v. Welck als Vorsitzenden, die Richterin am Verwaltungsgericht Schroeder und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 29. Februar 2000

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Juli 1996 - A 4 K 30794/96 - geändert.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.3.1996 zu der Feststellung verpflichtet, dass bei der Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen. Insoweit wird die Berufung des Beteiligten zurückgewiesen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen sowie die außergerichtlichen Kosten des Beteiligten im zweiten Rechtszug zu je 5/6. Die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug trägt die Beklagte zu 1/6, im zweiten Rechtszug der Beteiligte zu 1/6.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Beteiligte begehrt mit seiner Berufung die Abweisung der Klage unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Die Klägerin ist afghanische Staatsbürgerin hinduistischer Religionszugehörigkeit. Sie wurde am [redacted] in [redacted] geboren.

Am 3.3.1995 stellte sie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Hierzu verwies sie auf die Tatsache, dass ihre Eltern, die Kläger zu 1) und zu 2) in dem Verfahren A 4 B 4302/97, vom Verwaltungsgericht als Asylberechtigte anerkannt worden seien. Mit Bescheid vom 18.3.1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen, forderte die Klägerin unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihr bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in ihr Heimatland an.

Auf die hiergegen am 15.4.1996 erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht mit Gerichtsbescheid vom 9.7.1996 den Bescheid des Bundesamtes auf und verpflichtete die Beklagte, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans vorlägen. Zur Begründung führte es aus, die Klägerin habe gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 2 AsylVfG Anspruch auf Familienasyl, da die Beklagte zur Anerkennung ihrer Eltern als Asylberechtigte verpflichtet worden sei.

Gegen das Urteil hat der Beteiligte die vom erkennenden Senat mit Beschluss vom 13.9.1997 zugelassene Berufung eingelegt.

Der Beteiligte beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig abzuändern und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er darauf, dass die Klägerin ihren Asylantrag nicht unverzüglich nach ihrer Geburt gestellt habe.

Die Klägerin verweist nochmals auf ihre Gefährdung als Angehörige der Religionsgemeinschaft der Hindus. Auch hätten ihre Eltern bereits unmittelbar nach ihrer Geburt einen Asylantrag über die Stadt Leipzig gestellt. Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten des Bundesamtes sowie auf die Gerichtsakten verwiesen. Diese Unterlagen sowie die den Beteiligten bekanntgegebenen Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Nach § 125 Abs. 1 Satz 1, § 102 Abs. 2 VwGO konnte das Gericht auch ohne die ordnungsgemäß geladenen Beteiligten verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten bei der Ladung hierauf hingewiesen worden sind.

Die Berufung des Beteiligten ist zulässig; insbesondere musste die Berufung nicht nach § 124a Abs. 3 VwGO, der mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1.11.1996 in die Verwaltungsgerichtsordnung eingefügt worden ist, begründet werden, denn die vom Beteiligten angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist vor dem 1.1.1997 von der Geschäftsstelle an die Parteien herausgegeben worden (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 6. VwGOÄndG). In diesem Falle richtet sich die Zulassung der Berufung nach bisherigem Recht, das eine Pflicht, die Berufung zu begründen, nicht kannte (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 30.6.1998, AuAS 1998, 249 ff.; Beschl. v. 18.5.1999 - 9 B 209/99 -).

Die Berufung ist nur teilweise begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Unrecht verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass hinsichtlich ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (1). Auf die Klage ist die Beklagte jedoch zur Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen (2).

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf die Feststellung der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Afghanistans, denn ihr drohen bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland gegenwärtig und auf absehbare Zeit weder politische Verfolgung noch Gefahren i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG.

Art. 16a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG, die in ihren Voraussetzungen im Wesentlichen übereinstimmen (vgl. nur BVerfG, Urt. v. 18.2.1992, NVwZ 1992, 892 f.), verlangen, dass die befürchtete politische Verfolgung und die drohenden Gefahren grundsätzlich von einer zu solchen Bedrohungen fähigen bzw. für solche Bedrohungen verantwortlich zu machenden Staatsmacht oder einer staatsähnlichen Herrschaftsmacht ausgehen (BVerwG, Urt. v. 6.8.1996, BVerwGE 101, 328 ff. und v. 15.4.1997, BVerwGE 104, 254 ff.; SächsOVG, Urt.

v. 5.3.1998, SächsVBl. 1999, 98 [LS]). Die Herrschaftsmacht ist es, welche die Staaten befähigt, den Frieden im Inneren zu sichern und so dem Einzelnen ein menschenwürdiges Leben in Gemeinschaft mit anderen zu ermöglichen. Das zentrale Merkmal von Staaten ist danach eine organisierte Herrschaftsgewalt mit einem prinzipiellen Gewaltmonopol, die auf einem begrenzten Territorium über eine sich als Schicksalsgemeinschaft verstehende Bevölkerung effektiv und dauerhaft ausgeübt wird. Da der Einzelne ohne den Schutz einer staatlichen Ordnung nicht menschenwürdig existieren kann, bietet ihm das Asylrecht im Falle seiner Verfolgung durch den Heimatstaat eine subsidiäre Zuflucht. Diese Sichtweise begrenzt zugleich den Schutzbereich des Asylgrundrechts aus Art. 16a Abs. 1 GG; sie gilt gleichermaßen für den asylrechtlichen Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG und für den Begriff des Flüchtlings i.S. der Art. 1 A und 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention; vgl. BVerwG, Urt. v. 18.1.1994, BVerwGE 95, 42 ff.; BVerwG, Urt. v. 6.8.1996, BVerwGE 101, 328 ff.; BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, BVerwGE 104, 254 ff.). Dem steht nicht entgegen, dass dem Staat als politischem Verfolger - in Erweiterung des Anwendungsbereichs der Asylrechtsgarantie - solche staatsähnlichen Organisationen gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE 80, 315 ff. unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 3.12.1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 43; BVerwG, Urt. v. 6.8.1996, BVerwGE 101, 328 ff. und Urteile vom 15.4.1997, BVerwGE 104, 254 ff. sowie 265 ff.). Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn sich eine staatsähnliche Herrschaftsmacht auf einem abgegrenzten Gebiet effektiv durchgesetzt und etabliert hat mit der Folge, dass die dort lebende Bevölkerung nunmehr einer quasi-staatlichen Hoheitsgewalt unterworfen ist. Ersetzt sie in ihrer „Friedensfunktion" den bisherigen Heimatstaat, dann kann auch sie politisch verfolgen und den Verfolgten in eine den Schutz des Asylrechts im Ausland erfordernde Zwangslage versetzen. Quasi-staatlich ist eine Gebietsgewalt nur, wenn sie auf einer staatsähnlich organisierten, effektiven und stabilisierten Herrschaftsmacht beruht. Effektivität und Stabilität fordern eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparates. Eine nur kurze Zeit, etwa zur Erreichung eines bestimmten Erfolges, ausgeübte Herrschaftsmacht ist keine Staatsgewalt und auch keine staatsähnliche Gewalt i.S. des Asylrechts (BVerwG, Urt. v. 6.8.1997, BVerwGE, 101, 328 ff. sowie Urteile vom 15.4.1997, BVerwGE 104, 254 ff. sowie 265 ff.).

Die Effektivität und Stabilität regionaler Herrschaftsorganisationen in einem noch andauernden Bürgerkrieg sind besonders vorsichtig zu bewerten. Zwischenzeitlich entstandene Machtge-

bilde müssen voraussichtlich von Dauer und Vorläufer neuer oder erneuerter staatlicher Strukturen sein. Damit ist nur zu rechnen, wenn die Bürgerkriegsparteien nicht mehr unter Einsatz militärischer Mittel mit der Absicht, den Gegner zu vernichten, und mit Aussicht auf Erfolg um die Macht im ganzen Bürgerkriegsgebiet kämpfen, die Fronten also über längere Zeit hinweg stabil sind und allenfalls in Randbereichen noch gekämpft wird, im Übrigen aber eine dauerhafte nichtmilitärische Lösung zu erwarten ist. Solange jederzeit und überall mit dem Ausbruch die Herrschaftsgewalt regionaler Machthaber grundsätzlich in Frage stellender bewaffneter Auseinandersetzungen gerechnet werden muss, kann sich eine dauerhafte territoriale Herrschaftsgewalt nicht etablieren (BVerwG, Urt. v. 4.11.1997, BVerwGE 105, 306 ff. sowie InfAuslR 1998, 242 ff. m. Anm. Marx; BVerwG, Urt. v. 19.5.1998, AuAS 1998, 224 f.; BVerwG, Beschl. v. 26.1.1999, AuAS 1999, 51 f.; zweifelnd Marx, ZAR 1999, 59 ff.).

Hiernach gehen die von der Klägerin befürchtete politische Verfolgung wie auch die Gefahren i.S.v. § 51 Abs. 1 AuslG gegenwärtig und auf absehbare Zeit nicht von einem Staat oder einer diesen ersetzenden staatsähnlichen Organisation aus. Afghanistan befindet sich nach wie vor in einem Bürgerkrieg. Die vom Gericht in seiner Entscheidung vom 5.3.1998, auf die Bezug genommen wird, festgestellte tatsächliche Situation hat sich bis jetzt nicht so verändert, dass an der dort getroffenen Einschätzung nicht mehr festzuhalten wäre. Auch zum jetzigen Zeitpunkt besteht noch keine staatliche bzw. quasi-staatliche Gebietsgewalt in Afghanistan. Mit ihrer Herstellung ist auch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28.9.1999 - A 4 S 286/97 -) .

1.1 Die für diese Einschätzung wesentliche allgemeine Lage hat sich seit der Entscheidung des Gerichts vom 5.3.1998 wie folgt entwickelt.

Nach einem Besuch des amerikanischen UN-Botschafters Richardson in Nord- und Südafghanistan trafen sich auf Druck Pakistans Vertreter der Nordallianz sowie der Taliban am 26.4.1998 in Islamabad zu Gesprächen. Zwar ließen die Taliban daraufhin 118 Gefangene frei, die ungehindert zu ihren Wohnsitzen zurückkehren durften. Die Gespräche selbst blieben jedoch erfolglos; ein vereinbarter Waffenstillstand wurde bald wieder gebrochen (UNHCR, Hintergrundpapier über Flüchtlinge und Asylsuchende aus Afghanistan, Januar 1999). Bei der einsetzenden, von Pakistan geförderten Sommeroffensive der Taliban im Juli und August 1998 wurden die Provinzen Badghiz, Faryab, Janzian, Takhar, Baglan, Kunduz, Samangan und Balkh mit der Stadt Mazar-e-Sharif, wo es nach ihrer Einnahme am 8.8.1998 zu Plünderungen

und zu der Ermordung zahlreicher Einwohner kam, erobert. Diese Eroberungen wurden durch den Abfall mehrerer lokaler Militärkommandanten von der Nordallianz begünstigt; ihnen ging ein Angebot zu, sie zu amnestieren (FR, Bericht vom 5.8.1998). Am 2.8.1998 fiel das Hauptquartier Dostums, die Stadt Schibarghan, in die Hände der Taliban. Dostum musste in die Türkei flüchten (Danesch, Auskunft vom 10.8.1999 an VG Leipzig). Am 11.8.1998 wurde Taloqan (NZZ, Bericht vom 12.8.1999), das Hauptquartier von General Massoud, eingenommen; am 17.8.1998 fiel die Hauptstadt der Provinz Samangan, Aybak, obwohl die Zugänge dorthin gesprengt worden waren (dpa, Bericht vom 16.8.1998), am 30.8.1998 schließlich die Stadt Nahrab der Provinz Kapisa (NZZ, Bericht vom 31.8.1998). Im September dieses Jahres folgte die Einnahme der Provinz Bamyan; hierbei soll beinahe die gesamte Streitmacht der Hezb-i-Wahdat, ca. 3.000 Mann, getötet worden sein (UNHCR, Hintergrundpapier, Januar 1999; FR, Bericht vom 11.8.1998). Die meisten Führer der Nordallianz halten sich seitdem im Ausland auf. Dostum, General Malik sowie Karim Khalili, der Führer der Hezb-i-Wahdat, und auch der kurzzeitig zurückgekehrte Hekmatyar haben derzeit das Land verlassen (vgl. FAZ, Bericht vom 12.8.1998 zu Hekmatyar) bzw. sollen sich bei Massoud aufhalten (NZZ, Bericht vom 27.8.1999), der derzeit als einzig verbliebener Führer der Nordallianz den Kampf gegen die Taliban fortsetzt. Der offizielle Präsident Rabbani verlegte seinen Sitz in die Provinz Takhar (UNHCR, Hintergrundpapier, Januar 1999). Trotz dieser Landgewinne ist Massoud weiter in der Lage gewesen, Kabul mit Raketen anzugreifen. Die Frontlinie verlief ca. 30 km nördlich von Kabul sowie zwischen den Städten Taloqan und Kunduz (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.1999). Im Herbst 1998 kam es zwischen beiden Kriegsgegnern zu heftigen Kämpfen (dpa, Bericht vom 20.9.1998; FR, Bericht vom 22.9.1998), hauptsächlich im Panjir-Tal, in der Provinz Baglan und im Süden der Provinz Takhar (vgl. dpa, Bericht vom 29.9.1998). Dabei wurden die Taliban wiederum von lokalen Militärkommandanten unterstützt, die von der Nordallianz abgefallen waren.

Bei der Eroberung vom Mazar-e-Sharif fielen den Taliban 47 iranische Staatsbürger, darunter mehrere Diplomaten sowie ein Journalist, in die Hände; mehrere Diplomaten sowie der Journalist wurden ermordet (NZZ, Bericht vom 4.9.1998; dpa, Bericht vom 13.9.1998). Infolgedessen kam es zu Spannungen zwischen dem Iran, der insbesondere die schiitischen Hazara mit ihrer Partei Hezb-i-Wahdat unterstützt, und den Taliban (SdZ, Bericht vom 15.9.1998). Bis zu einer Viertelmillion iranischer Soldaten wurden an der Grenze zusammengezogen (SdZ, Bericht vom 31.8.1998; FR, Bericht vom 15.9.1998). Es kam sogar zu Scharmützeln (FR, Bericht vom 10.10.1998). Mehrere Großmanöver wurden durchgeführt, bei denen die iranische

Armee Vorstöße in das Nachbarland übte (SdZ, Bericht vom 2.11.1998). Auf diesen Druck hin und nach einem Vermittlungsgespräch zwischen dem UN-Gesandten Brahimi sowie Mullah Mohammed Omar Akhond, dem obersten Taliban-Führer, versprachen die Taliban, alle iranischen Gefangenen freizulassen, und stimmten einer internationalen Untersuchung u.a. über die Ereignisse in Mazar-e-Sharif unter der Bedingung zu, dass die Untersuchung gleichzeitig auch die Morde an Talibankämpfern bei der Rückeroberung von Mazar-e-Sharif im Mai 1997 durch die Nordallianz erfassen sollte (zu allem Europäische Union, The Council; Situation in Afghanistan, Bericht vom 14.12.1998; NZZ, Bericht vom 3.9.1998). Die Leichen der ermordeten iranischen Diplomaten wurden in den Iran überführt (SdZ, Bericht vom 13.10.1998). Erst vor kurzem ist der Grenzübergang bei Herat für den Handel wieder geöffnet worden (International Herald Tribune, Bericht v. 23.12.1999).

Am 20.8.1998 griffen die Vereinigten Staaten mehrere Militärlager in Afghanistan aus der Luft an; die Lager wurden von dem saudi-arabischen Geschäftsmann Osama bin Laden, der mehrerer verheerender Anschläge auf amerikanische Einrichtungen verdächtigt wird, benutzt (UNHCR, Hintergrundpapier, Januar 1999; dpa, Bericht vom 21.8.1998).

Im Oktober 1998 kam es weiter zu erbitterten Kämpfen in der Provinz Kapisa; die Taliban bedrohten die Stadt Bagran, die letzte Massoud verbliebene Nachschubbasis (SdZ, Bericht vom 13.10.1998). Am 18.10.1998 eroberte Massoud die Provinz Takhar zurück; hierbei wurden 300 Talibankämpfer gefangen und zahlreiches Kriegsmaterial erbeutet (dpa, Bericht vom 18.10.1998). Auch im Norden der Provinz Kunduz kam es ebenso wie um Taloqan zu Kämpfen (FAZ, Bericht vom 11.11.1998). Immer wieder beschoss Massoud Kabul mit Raketen (FAZ, Bericht vom 30.11.1998). Am Ende des Jahres 1998 befand sich die Nordallianz in der Provinz Takhar im Vormarsch (dpa, Bericht vom 2.12.1998). Es herrschte ein militärisches Patt (NZZ, Bericht vom 22.12.1998). Die militärische Pattsituation wurde von dem UN-Gesandten im Wesentlichen bestätigt (Le monde, Bericht vom 16.2.1999). Dabei schrumpfte der von den Taliban in der Sommeroffensive 1998 gemachte Landgewinn zusammen, nachdem wegen fehlender Gelder immer mehr lokale Militärkommandanten wieder zu Massoud überliefen. Die Taliban hielten Ende 1998 ca. 80 % Afghanistans (FR, Bericht vom 6.1.1999). Anfang Februar 1999 wurden bilaterale Gespräche zwischen dem Iran, den Vereinigten Staaten sowie den Taliban geführt (NZZ, Bericht vom 4.2.1999). Friedensverhandlungen zwischen Massoud und den Taliban in der turkmenischen Hauptstadt (dpa, Bericht vom 11.2.1999) wurden von beiden Seiten zwar zunächst dementiert. Im März dieses Jahres wurde jedoch von einer prin-

zipiellen Einigung zwischen den Kriegsparteien berichtet (NZZ, Bericht vom 15.3.1999; FR, Bericht vom 16.3.1999). Doch schon eine Woche nach Abschluss einer Vereinbarung flammten wieder heftige Kämpfe auf (NZZ, Bericht vom 22.3.1999). Beide Kriegsparteien gaben sich am erneuten Ausbruch der Kampfhandlungen die Schuld. Kämpfer der Hezb-i-Wahdat sollen bereits im Februar 1999 die in der Provinz Bamyan gelegene Stadt Yakavlang eingenommen haben. Die schiitische Hasara-Miliz scheint sich demnach neu zu formieren (dpa, Bericht vom 25.2.1999). Im Mai wurden wiederum schwere Kämpfe gemeldet (FAZ, Bericht vom 4.5.1999); Kabul wurde von neuem angegriffen (FR, Bericht vom 8.5.1999). Obwohl in der usbekischen Hauptstadt am 20.7.1999 die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, die auf einen Waffenstillstand hinzielten (International Herald Tribune, Bericht vom 19.7.1999; FAZ, Bericht vom 20.7.1999; Die Welt, Bericht vom 21.7.1999) und mit einer Absichtserklärung endeten, die bislang keine praktischen Auswirkungen hatte, brachen erneute Kämpfe aus (dpa, Bericht vom 21.7.1999). Die Taliban begannen eine neue Sommeroffensive (FAZ, Bericht vom 28.6.1999; FR, Bericht vom 16.7.1999). Die Offensive zeitigte schnell Landgewinne für die Taliban in den Provinzen Kapisa und Parwan; der Flughafen von Bagram wurde eingenommen (FAZ, Bericht vom 2.8.1999), Charikar und die Hauptstadt der Provinz Kapisa wurden erobert (FAZ, Bericht vom 3.8.1999). Es kam zu Fluchtwellen in das von Massoud gehaltene Panjir-Tal sowie nach Kabul (NZZ, Berichte vom 4.8.1999 und 5.10.1999; FR, Bericht vom 4.8.1999; SdZ, Bericht vom 4.8.1999). Unter den Flüchtlingen in Kabul befürchteten die Taliban auch eingeschleuste Anhänger der Nordallianz und nahmen viele von ihnen fest (FR, Bericht vom 18.8.1999). Mehrere der von den Taliban eroberten Städte wurden allerdings bald wieder von der Nordallianz zurückerobert. Die Situation in der Stadt Taloqan ist labil (NZZ, Bericht vom 28.9.1999). Auch an der Grenze zu Tadschikistan wurde über heftige Gefechte berichtet (dpa, Bericht vom 5.8.1999). Die Taliban wurden in der Folge wieder bis vor die Tore Kabuls zurückgeworfen (FR, Bericht vom 9.8.1999). Usbekistan scheint sich nunmehr offen auf die Seite von Massoud zu schlagen; dies hätte für die Nachschubwege Massouds große Bedeutung (SZ, Bericht vom 4.8.1999). Der Versuch, Massoud zu besiegen, muss damit als gescheitert angesehen werden (FR, Bericht vom 20.8.1999).

Massouds Truppen kämpfen nunmehr auch in den Gebieten der Provinzen Laghman, Kunar sowie Nangarhar (NZZ, Bericht vom 23.8.1999). Derzeit hält die Nordallianz etwa 20 % von Afghanistan (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.1999).

1.2 Die Lage in Afghanistan ist asylrechtlich wie folgt zu würdigen: Auf der Basis der beigezogenen Erkenntnismittel geht das Gericht im Anschluss an seine Entscheidung vom 5.3.1998 weiterhin davon aus, dass auch zum jetzigen Zeitpunkt keine effektive zentrale Herrschaftsmacht besteht und dass mit deren Herstellung wegen des nach wie vor bestehenden Bürgerkriegs auch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (1.2.1). Das Gericht hält auch an seiner Auffassung fest, dass sich in Afghanistan keine quasi-staatliche Gebietsgewalt gebildet hat (1.2.2).

1.2.1 Der Gesamtstaat Afghanistan besteht angesichts der weiterhin vom Bürgerkrieg geprägten Situation nicht und wird auch auf absehbare Zeit nicht bestehen. Keiner der an dem Bürgerkrieg beteiligten Parteien ist derzeit in der Lage, die Herrschaft über das gesamte Land zu erlangen. Während im Norden einige größere Städte unter der Gewalt der Taliban stehen, besteht der Widerstand auf dem flachen Lande fort (Danesch, Auskunft vom 8.1.1999 an VG Wiesbaden). Die militärische Lage ist keineswegs eindeutig. Gerade die jüngsten Erfolge der Nordallianz trotz der zunächst erfolgreichen Sommeroffensive der Taliban haben gezeigt, dass die von den Taliban angestrebte militärische Lösung in immer weitere Ferne rückt (NZZ, Berichte vom 23.8.1999 und vom 27.8.1999; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.1999). Die Landgewinne der Taliban sind auch auf den Frontwechsel lokaler Militärkommandanten zurückzuführen. Da sich die Taliban im Norden nicht mehr auf die Zustimmung der Bevölkerung stützen können, gingen die Landgewinne bei einem erneuten Frontwechsel der lokalen Machthaber demgemäß auch wieder verloren. Darüber hinaus dürfte die Kampfkraft der Nordallianz bei der fortdauernden Unterstützung insbesondere durch Russland und den Iran weiter fortbestehen (FR, Bericht vom 5.8.1998; OVG Saarland, Urt. v. 7.10.1998 - 9 R 11/97 - m.w.N.). Alle Versuche, den Konflikt friedlich zu beenden und eine gesamtstaatliche Regierung herbeizuführen, müssen bisher als gescheitert angesehen werden. Vielmehr tritt immer deutlicher hervor, dass in Afghanistan entlang der ethnischen Grenzen autonome Bestrebungen immer stärker werden. Mit dem Auswärtigen Amt ist daher von der Fortdauer des Bürgerkriegs auszugehen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.1999; vgl. auch Danesch, Bericht vom 8.1.1999 an VG Wiesbaden sowie Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Darmstadt vom 4.12.1998).

1.2.2 In den Machtbereichen der Taliban sowie der Nordallianz haben sich bis jetzt auch keine Strukturen herausbilden können, denen quasi-staatliche Gebietsgewalt zukommt.

Wenngleich sich die Herrschaft der Taliban in den meisten Landesteilen verfestigt hat, ist bei dem noch fortbestehenden Bürgerkrieg nicht davon auszugehen, dass sich die Herrschaftsgewalt der Taliban prognostisch als dauerhaft und damit als Vorläufer neuer oder erneuerter staatlicher Strukturen erweist und damit Züge eines „werdenden" Staates trägt. Durchsetzungsfähigkeit und Effektivität des Machtgebildes nach außen und nach innen sind derzeit nicht feststellbar. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass allenfalls noch in Randbereichen gekämpft wird und die Fronten im Übrigen über längere Zeit hinweg stabil sind. Eine dauerhafte nichtmilitärische Lösung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Dies folgt schon daraus, dass die Bürgerkriegsparteien trotz mehrfacher Bemühungen im Rahmen von Gesprächen bisher nicht von ihrem Ziel abgerückt sind, unter Einsatz militärischer Mittel um die Herrschaft im ganzen Lande zu kämpfen. Mit einer dauerhaften friedlichen Lösung ist bislang nicht zu rechnen. Mullah Hassan Rehmani, der Gouverneur von Kandahar, sagte Anfang dieses Jahres, das Ziel der Taliban sei die Befriedung ganz Afghanistans und die Vernichtung Massouds (FR, Bericht vom 6.1.1999). Der UN-Gesandte Brahimi hat seine Vermittlertätigkeit vorerst eingestellt (dpa, Bericht vom 20.10.1999). Die Taliban haben die Aufnahme erneuter Friedensgespräche von ihrer Anerkennung abhängig gemacht, die derzeit nicht zu erwarten ist (FAZ, Bericht v. 21.12.1999). Die instabile und häufig wechselnde militärische Lage im Norden Afghanistans, die die Beurteilung schwer macht, welche der Bürgerkriegsparteien derzeit hier die Oberhand hat, lässt auch nicht die Feststellung zu, dass die Fronten über längere Zeit hinweg im Wesentlichen stabil sind. Vielmehr zeigen die jüngst gemeldeten Erfolge der Nordallianz, dass auch in Gebieten, die ehedem zum unangefochtenen Machtbereich der Taliban gezählt werden mussten, deren Herrschaft im Wesentlichen vom Wohlwollen lokaler Militärkommandanten abhängt; damit ist nicht ohne weiteres von einer quasi-staatlichen Machtausübung der Taliban selbst in diesen Gebieten auszugehen (dpa, Bericht vom 26.10.1998; NZZ, Bericht vom 22.12.1998).

Angesichts der Abhängigkeit der Taliban von ausländischer Unterstützung lässt auch ihre zunehmende internationale Isolierung nicht ohne weiteres die Erwartung zu, dass die Taliban über längere Zeit hinweg dauerhafte Herrschaftsgewalt über alle von ihnen beherrschten Gebiete ausüben können. Insbesondere die Vereinigten Staaten nehmen nunmehr eine zurückhaltende Position gegenüber den Taliban ein, nachdem das Projekt, die Bodenschätze Zentralasiens durch eine durch Afghanistan führende Pipeline zu erschließen, aufgegeben worden ist (Die Welt, Bericht vom 24.7.1998; FAZ, Bericht vom 1.8.1998, SdZ, Berichte vom 17.8.1998 und

vom 7.9.1998) und von einer Auslieferung Osama bin Ladens nicht mehr die Rede sein kann (FAZ, Bericht vom 12.8.1999). Die Bombardierung mehrerer Ausbildungslager durch die Vereinigten Staaten, die Unterstützung einer scharfen Verurteilung der Taliban durch die UN (NZZ, Bericht vom 22.12.1998) und Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten der Taliban in den Vereinigten Staaten, die auch das Verbot jeglichen Handels mit diesen umfassen (FAZ, Bericht vom 8.7.1999; SdZ, Bericht vom 9.7.1999), zeigen, dass die Taliban nicht mehr mit einer Unterstützung oder gar Anerkennung durch die Vereinigten Staaten rechnen können. Die Vereinigten Staaten versuchen derzeit sogar, eine gegen die Taliban gerichtete Allianz zu bilden und internationale Unterstützung für umfangreiche Sanktionen gegen die Taliban zu gewinnen (FAZ, Bericht vom 6.9.1999). Am 15.10.1999 hat der UN-Sicherheitsrat den Taliban eine Frist von 30 Tagen zur Auslieferung bin Ladens gesetzt; nach deren fruchtlosem Ablauf würden weitere Sanktionen in Kraft treten (dpa, Bericht vom 15.10.1999, NZZ, Bericht vom 18.10.1999). Die Taliban haben die UN bisher vergeblich zu ihrer Anerkennung aufgefordert (International Harald Tribune, Bericht vom 20.1.2000). Auch bei Pakistan, neben Saudi-Arabien und den vereinigten Arabischen Emiraten eines der Länder, das den Machtbereich der Taliban als Staat anerkannt hat, ist eine Mäßigung feststellbar (FR, Bericht vom 21.9.1998). Pakistan hat „strikte Neutralität" bei einer möglichen Auseinandersetzung zwischen dem Iran und den Taliban verkündet (FR, Bericht vom 25.9.1998). Der Iran selbst unterbindet mehr und mehr den Drogenverkehr und schneidet die Taliban damit von einer ihrer Haupteinnahmequellen ab (Le monde, Bericht vom 16.2.1999); auch Pakistan bereitet der Drogenhandel immer mehr Sorge (NZZ, Bericht vom 10.1.2000). Der wichtigste Geldgeber der Taliban, Saudi-Arabien, hat den offiziellen Präsidenten Rabbani nach Riad eingeladen (NZZ, Bericht vom 22.12.1998), den von den Taliban gestellten afghanischen Geschäftsträger des Landes verwiesen und seinen eigenen Geschäftsträger zurückbeordert (FR, Bericht vom 25.9.1998). Das immer mehr zu beobachtende Überlaufen lokaler Militärkommandanten mit ihren Stämmen zu Massoud deutet darauf hin, dass der Geldstrom der Taliban langsam versiegt (FR, Bericht vom 6.1.1999). Auch wurde von mehreren Revolten und Unruhen im Machtbereich der Taliban berichtet, die von diesen niedergeschlagen werden mussten. Aus diesem Grunde verzögerte sich auch der Beginn der letzten Sommeroffensive gegen Massoud (SdZ, Bericht vom 24.10.1998; dpa, Bericht vom 2.12.1998; NZZ, Berichte vom 5.8.1999 und vom 27.8.1999; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.1999). Der Führer der Taliban, Mullah Mohammed Omar Akhond, ist vor kurzem knapp einem Attentat entgangen (NZZ, Berichte vom 26.8.1999 und vom 27.8.1999, Die Tageszeitung, Bericht vom 29.12.1999). Es ist auch davon auszugehen, dass selbst bei einer weitgehenden Befriedung des Landes durch die Taliban die bislang

durch den Zwang einer auf den Krieg ausgerichteten Gemeinschaft unterdrückten Autonomiebestrebungen lokaler Clans in Unruhen ausbrechen würden (SdZ, Bericht vom 13.8.1998; Die Welt, Bericht vom 6.10.1998; FAZ, Bericht vom 9.12.1998). Auch die rigide Vorgehensweise der Taliban bei der Aushebung neuer, immer jüngerer Krieger hat bereits zu Unruhen in der Bevölkerung geführt (NZZ, Bericht vom 12.5.1998). Berichte über den Einsatz von Kindersoldaten wurden von den Taliban bislang dementiert (NZZ, Bericht vom 23.8.1998). Der Ansehensverlust der Taliban könnte sogar noch größer werden, wenn die in sie gesteckten Hoffnungen auf die dauerhafte Befriedung des Landes angesichts der fehlenden Anstrengungen, das Land wieder aufzubauen, dauerhaft enttäuscht werden würden.

Schließlich hat sich auch an den einseitig auf den Gewinn des Bürgerkriegs ausgerichteten Strukuren der Taliban nichts geändert (NZZ, Bericht vom 22.12.1998). Die Taliban verstehen das von ihnen behauptete Machtgebilde weiterhin als Provisorium mit besatzungsähnlichem Status; bis zur endgültigen Befriedung Afghanistans ist die gesamte Organisation unter Ausblendung anderer Lebensbereiche auf den Krieg abgestimmt. Innerhalb der von den Taliban besetzten Gebiete beschränken sich ihre Aktivitäten im Wesentlichen weiterhin auf die Durchsetzung eines rudimentären, vom Islam vorgegebenen Sittenkodex (NZZ, Berichte vom 5.8.1999 und vom 27.8.1999; SdZ, Bericht vom 24.10.1998; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.1999). Die vom Gericht in seiner Entscheidung vom 5.3.1998 beobachteten Umstände lassen sich auch jetzt feststellen; zu einem grundlegenden Wandel hin auf eine Verwaltungstätigkeit, die über den Erhalt von Macht hinausgeht, ist es bislang nicht gekommen (Die Welt, Bericht vom 24.7.1998; FAZ, Berichte vom 1.8.1998 und 4.10.1999; SdZ, Berichte vom 17.8.1998 und 17.9.1998; Die Tageszeitung, Bericht vom 29.12.1999; wie hier jüngst OVG NW, Urt. v. 10.12.1998 - 20 A 2845/97.A - sowie VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 11.5.1999 - A 6 S 514/99 -). Dies kann auch damit erklärt werden, dass die Taliban, ausgehend von ihrem Weltbild, kein Interesse an der Lösung diesseitiger Probleme der notleidenden Bevölkerung und einer damit einhergehenden Verwaltungstätigkeit haben (Die Zeit, Bericht vom 27.8.1998). Die Arbeit der internationalen Organisationen, denen die Aufgabe der Unterstützung der Bevölkerung allein obliegt, ist zwischenzeitlich sogar so behindert worden, dass es zu der zeitweiligen Abwanderung beinahe aller Hilfsorganisationen gekommen ist (FAZ, Bericht vom 21.7.1998). Morde an mehreren ihrer Mitarbeiter durch die Taliban lässt deren Gefährdung deutlich werden; Mitgliedern der UN war die Einreise nach Afghanistan aus Sicherheitsgründen zeitweilig untersagt (dpa, Berichte vom 21.7.1998 und vom 14.10.1998; FR, Berichte vom 10.8.1998 und vom 16.10.1998). Erst im Oktober letzten Jahres kam es zu einer in Isla-

mabad getroffenen Vereinbarung über die Sicherheit und Unterbringung der internationalen Hilfsorganisationen (Die Welt, Bericht vom 13.8.1998; NZZ, Berichte vom 13.8.1998 und vom 5.11.1998; FR, Berichte vom 16.10.1998 und vom 23.12.1998). Gespräche zwischen den UN sowie den Taliban über die Rückkehr der Mitarbeiter der UN wurden in Kandahar geführt (dpa, Bericht vom 25.1.1999). Mehrere Organisationen sind daher wieder zurückgekehrt (Nürnberger Zeitung, Bericht vom 9.2.1999).

Nach alledem ist auch jetzt davon auszugehen, dass die Taliban weder nach außen noch nach innen die Voraussetzungen erfüllen können, die ihren Machtbereich als voraussichtlich dauerhaft und damit als Vorläufer eines neuen Staates erscheinen lassen (vgl. hierzu jüngst VGH Bad-Württ. aaO; zur Stabilisierung nach außen OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 20.7.1999 - 11 A 11017/98.OVG -; HessVGH, Urt. v. 20.7.1999 - 9 UE 696/98.A -; NdsOVG, Urt. v. 3.3.1999 - 20 A 2612/97.A -).

Nichts anderes gilt für die nach der militärischen Niederlage im Sommer 1998 nur noch formell fortbestehene Nordallianz (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.3.1999). Die von Dostum in seinem Einflussbereich um die Stadt Mazar-e-Sharif herum gebildete Verwaltung ist zerschlagen. Auch für den Herrschaftsbereich des letzten verbliebenen Führers der Nordallianz, Massoud, gilt angesichts seines in den letzten Monaten schwankenden Einflussbereichs nichts anderes; hier fehlt es bereits an einem abgegrenzten Gebiet, auf das sich eine mögliche quasi-staatliche Gebietsgewalt beziehen könnte. Von einer effektiven und dauerhaften territorialen Herrschaftsmacht kann daher in den von der Nordallianz beherrschten Gebieten nicht ausgegangen werden (wie bisher schon SächsOVG aaO).

1.3 Da die verwaltungsgerichtliche Entscheidung, mit der die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Eltern der Klägerin als Asylberechtigte und zur Feststellung, dass bei diesen ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AsylVfG hinsichtlich Afghanistans besteht, vom Gericht mit Urteil vom gleichen Tage (- A 4 B 4302/97 -) geändert worden ist, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl gemäß § 26 Abs. 1, Abs. 2 AsylVfG bei der Klägerin nicht mehr vor; angesichts dieser Sachlage bedarf es keiner Feststellungen darüber, ob ihr Asylantrag unverzüglich nach ihrer Geburt gestellt worden ist (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 13.5.1997, NVwZ 1997, 1137 ff.).

2. Das auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gerichtete Klagebegehren ist hingegen begründet, soweit die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG beantragt wird. Ob Abschiebungshindernisse vorliegen, ist im Berufungsverfahren im vollen Umfang zu prüfen, weil sich die Klage im Hilfsantrag auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG richtet. Dieses Rechtsschutzbegehren, über dass die Vorinstanz nicht zu entscheiden brauchte, weil sie dem Hauptantrag entsprochen hatte, fällt aufgrund des Rechtsmittels des Beteiligten - da noch unbeschieden - in der Rechtsmittelinstanz zur Entscheidung an (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28.9.1999 - A 4 S 286/97 -).

2.1 Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG in Bezug auf Afghanistan liegen bei der Klägerin nicht vor. Diese Abschiebungshindernisse setzen gleichfalls voraus, dass dem betroffenen Ausländer im Falle seiner Abschiebung zunächst der Zugriff des anderen Staates und ihm sodann im Falle des Zugriffs die in den Vorschriften angeführte Behandlung droht. Da in Afghanistan die auch für die Bewährung von Abschiebungsschutz nach diesen Vorschriften erforderliche staatliche oder quasi-staatliche Gebietsgewalt nicht besteht, kann die Klägerin schon aus diesem Grunde keinen Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG erhalten (vgl. hierzu SächsOVG aaO).

2.2 Die Klägerin genießt allerdings Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in verfassungskonformer Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, denn sie ist als Angehörige der Religionsgemeinschaft der Hindus bei ihrer Abschiebung in ihr Heimatland einer extremen Gefährdungslage ausgesetzt (vgl. zu den Anforderungen hierfür BVerwG, Beschl. v. 26.1.1999, AuAS 1999, 53 f.).

2.2.1 Abschiebungschutz ergibt sich allerdings nicht bereits wegen der allgemeinen Lage in Afghanistan. Die aufgrund des Bürgerkrieges und der bislang fehlenden Bemühungen der Taliban um den Wiederaufbau des kriegszerstörten Landes herrschenden schwierigen Verhältnisse haben noch nicht einen Grad erreicht, der jeden Rückkehrer gleichsam sehenden Auges alsbald der Todesgefahr oder der Gefahr schwerster Menschenrechtsverletzungen aussetzen würde; an der vom Gericht mit Urteil vom 5.3.1998 festgestellten Situation im allein maßgeblichen Machtbereich der Taliban (vgl. Urt. v. 28.9.1999 - A 4 S 286/97 -) hat sich bis jetzt nichts geändert. Insbesondere hat sich trotz der weitgehenden Verarmung der Bevölkerung die wirtschaftliche Situation noch nicht so zum Schlechten gewendet, dass von einer jeden Rückkehrer gleichermaßen treffenden Gefahr für Leib und Leben gesprochen werden könnte.

Zwar hatte sich die Situation besonders in Kabul durch den zeitweiligen Abzug fast aller internationaler Hilfsorganisationen zwischenzeitlich so weit verschlechtert, dass auch das Auswärtige Amt von Abschiebungen abgeraten hatte (AA, Auskunft vom 28.8.1998 an HessVGH). Nachdem - wie bereits dargelegt - die meisten internationalen Hilfsorganisationen wieder nach Afghanistan zurückgekehrt sind und die Versorgung der notleidenden Bevölkerung wieder aufgenommen haben (vgl. hierzu auch FAZ, Bericht vom 14.1.2000; International Herald Tribune, Bericht vom 24.1.2000), dürften sich die Verhältnisse, allerdings auf niedrigen Niveau, wieder stabilisiert haben (vgl. nur OVG Hamburg, Urt. v. 22.1.1999 - 1 Bf 550/98.A - und v. 26.11.1999 - 1 Bf 45/98.A -; OVG NW, Urt. v. 3.3.1999 - 20 A 2612/97.A -; aA zuletzt HessVGH, Urt. v. 20.7.1999 - 9 UE 696/98.A -). Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte für eine allgemeine akute Hungersnot oder von etwa wegen der widrigen Wetterverhältnisse jeden Rückkehrer treffenden lebensgefährlichen Gesundheitsgefahren vor, auch wenn die UN vor der Gefahr einer Hungersnot warnt (NZZ, Bericht vom 15.2.2000). Die schwierigen Lebensbedingungen als eine Folge des Bürgerkriegs, die die Bevölkerung allgemein treffen, vermögen daher wegen der allein auf wenige Ausnahmen beschränkten verfassungskonformen Auslegung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG noch keinen Abschiebungsschutz für alle Rückkehrer zu gewähren.

Diese Einschätzung gilt allerdings nicht für diejenigen Rückkehrer, denen es aus eigener Kraft nicht gelingen kann, für ihre Existenz zu sorgen, sei es, weil die Rückkehrer - ohne über finanzielle Mittel zu verfügen oder in einen bestehenden Familien- oder Stammesverband zurückkehren zu können - aus persönlichen Gründen hierzu nicht in der Lage sind, sei es, dass es ihnen aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Zu Ersteren gehören insbesondere diejenigen, die sich aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens nicht bei den die Grundversorgung sichernden internationalen Hilfsorganisationen um Hilfe bemühen können; dies gilt aber auch für diejenigen, die aus Altersgründen hieran gehindert sind, also insbesondere für Kinder oder Rückkehrer von hohem Alter. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die internationalen Hilfsorganisation keine direkte Registrierung von Einzelpersonen vornehmen; Rückkehrer werden nur in Familienverbänden registriert. Eine direkte Unterstützung kommt Einzelpersonen mithin nicht zu (AA, Auskunft vom 28.8.1998 an HessVGH). Können solche Rückkehrer nicht auf bestehende Familien- oder Stammesstrukturen zurückgreifen und sind sie aufgrund ihrer persönlichen Umstände nicht in Lage, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, erscheint damit eine Abschiebung im Einzelfall unzumutbar (AA aaO).

Zur zweiten Gruppe gehören insbesondere allein stehende Frauen oder Witwen mit Kindern, die auf Versorgung angewiesen sind. Frauen ist jegliche Bewegungsfreiheit in der Öffentlichkeit ohne männliche Begleitung unter Strafe verboten; soweit es ihnen von dem Taliban gestattet wird einzukaufen, sind sie dennnoch häufig Schikanen ausgesetzt (AA, Auskunft vom 19.3.1997 an HessVGH und vom 19.1.2000 an VG Hamburg; Lagebericht vom 20.12.1998; grundlegend amnesty international, Frauen in Afghanistan, Bericht v. 24.6.1997). Frauen dürften sich - mit wenigen Ausnahmen (vgl. International Harald Tribune, Bericht vom 24.1.2000) - keiner Ausbildung unterziehen; sie können keinem Beruf nachgehen und so nicht für ihre Existenz sorgen. Ärztliche Hilfe können sie nur unter Schwierigkeiten in Anspruch nehmen; ihnen stehen augenscheinlich nur wenige Krankenhäuser zur Verfügung (zuletzt AA, Lagebericht vom 23.3.1999). Frauen ist es daher in aller Regel nicht möglich, für sich und ihre noch nicht selbst versorgungsfähigen Kinder zu sorgen; ihre Abschiebung ist daher gleichfalls unzumutbar, soweit sie nicht in bestehende Familien- oder Stammensstrukturen oder zusammen mit männlichen Familienangehörigen zurückkehren (vgl. hierzu insbesondere Danesch, Bericht von 5.4.1997 in HessVGH; AA, Auskunft vom 24.2.1998 an VG Koblenz sowie Lagebericht vom 23.4.1999).

Eine solche - individuelle - Gefährdung ist bei der Klägerin allerdings vorliegend nicht erkennbar. Zu ihrer Rückkehr nach Afghanistan käme es allenfalls in Begleitung ihrer Eltern; diese wären an sich in der Lage, eine existenzsichernde Versorgung der Klägerin zu gewährleisten.

2.2.2 Etwas anderes gilt aber, weil die Klägerin der Religionsgemeinschaft der Hindus angehört, wie sich aus den Angaben ihrer Eltern in der mündlichen Verhandlung vom 29.2.2000 in deren Verfahren (- A 4 B 4302/97 -) ergeben hat. Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Hindus drohen bei ihrer Rückkehr lebensgefährliche Versorgungsschwierigkeiten, die in verfassungskonformer Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu einem Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG führen.

Zwar dürfte es im Machtbereich der Taliban zumindest nicht mehr zu progromartigen Übergriffen gegen Hindus kommen, nachdem sich die Sicherheitslage unter den Taliban wesentlich verbessert hat und die Taliban keine kollektiven Verfolgungsmaßnahmen getroffen haben; die Taliban haben mehrfach versichert, dass Hindus in ihrem Machtbereich ungehindert leben könnten (vgl. AA, Auskunft vom 19.3.1997 an VG Gießen). Allerdings dürften die Tali-

ban bei Übergriffen Dritter auch nichts tun, um die Hindus hiervor im Einzelfalle zu schützen (vgl. zu allem AA, Auskunft vom 19.3.1997 an VG Gießen, das von „Tolerierung" spricht; Auskunft vom 24.2.1998 an VG Koblenz; Bericht der Dänischen Delegation von einer Reise zwischen dem 1. und 29.11.1997 nach Afghanistan, Rat der EU, Bericht vom 2.4.1998, S. 69; UNHCR, Bericht vom 23.12.1997 an VG Koblenz; aus religionswissenschaftlicher Sicht Prof. Dr. Heine vom Institut für Asien- und Afrikawissenschaften der Humboldt-Universität Berlin, Bericht vom 16.4.1997; anders wohl Danesch, bsp. Bericht vom 7.4.1997 an OVG Hamburg). Wegen der gegenüber Hindus allgemein bestehenden Vorbehalte in der Bevölkerung, die von den Taliban auch nicht abgebaut werden, ist es Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft aber faktisch nicht möglich, sich eine materielle Existenzgrundlage zu schaffen, zumal ihnen - wie auch den Eltern der Klägerin - nach dem Sturz Najibullahs während des Bürgerkrieges ihre Besitztümer weggenommen worden sind (AA, Auskunft vom 24.2.1998 an VG Koblenz; Deutsches Orient-Institut, Bericht vom 4.11.1998 an VG Schwerin). Hinzu kommt, dass es Hindus nur unter vollständiger äußerlicher Angleichung an die von den Taliban für die Bevölkerung aufgestellten Regeln für das Verhalten in der Öffentlichkeit und unter weitgehender Preisgabe ihrer eigenen Identität möglich wäre, für die lebensnotwendigen Grundbedürfnisse zu sorgen. Die wenigen Hindus, die sich noch in Afghanistan aufhalten, sollen in Furcht vor Übergriffen völlig zurückgezogen leben und gleichsam aus dem öffentlichen Leben Afghanistans verschwunden sein. Sie haben in Kabul in einem unzerstörten hinduistischen Tempel Aufnahme gefunden (Danesch, Bericht vom 30.12.1996 an RA Lienkamp sowie Bericht vom 8.4.1997 an VG Gießen; UNHCR, Bericht vom 23.12.1997 an VG Koblenz; amnesty international, Bericht vom 9.12.1997 an HessVGH; Afghanischer Hindus Verein, Bericht vom 20.5.1997 an VG Göttingen). Rückkehrer könnten sich damit nicht auf eine leistungsfähige und die Grundversorgung garantierende Gemeinschaft berufen. Die wenigen zurückgeblieben Hindus gehören zu den Ärmsten der Bevölkerung (das AA spricht von „geringer Zahl", Auskunft vom 17.9.1999 an VG Augsburg; Rat der EU, Bericht vom 20.7.1998; ZDWF, Bericht zur Lage in Afghanistan, 31.3.1997) und können nur durch auf geheimen Wegen an sie gelangende Almosen der Glaubensbrüder im Ausland und von Sikhs, die augenscheinlich über eine größere Bewegungsfreiheit verfügen, existieren (Danesch, Berichte vom 6.4.1997 an OVG Hamburg sowie vom 8.4.1997 an VG Gießen; zur Situation der Sikhs AA, Auskunft vom 14.1.1997 an VG Köln). Damit scheinen sich die Hoffnungen mehrerer nach Afghanistan zurückgekehrter Hindus, ihre Besitztümer wiederzuerlangen, nicht realisiert zu haben (vgl. hierzu Deutsches Orient-Instiut, Berichte vom 15.4.1997 an VG Wiesbaden und vom 18.9.1997 an HessVGH). Zusammenfassend sind daher Angehörige der

Religionsgemeinschaft der Hindus nicht in der Lage, unter zumutbaren Bedingungen für ihre Existenz zu sorgen; sie sind damit einer existenziellen Lebensgefahr ausgesetzt (so auch OVG Schl.-H., Urt. v. 13.5.1998 - 2 L 141/95 -; NdSOVG, Urt. v. 4.6.1999 - 7 L 4278/98 -; aA OVG Hamburg, Urt. v. 11.6.1999 - 1 Bf 515/98.A -; OVG NW, Urt. v. 28.5.1998 - 20 A 7317/95.A -).

Der Klägerin ist damit gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in verfassungskonformer Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren. Aus der sich hieraus ergebenden Verpflichtung der Beklagten, Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen, folgt wegen der in § 41 AsylVfG abschließend geregelten Rechtsfolgen einer solchen Feststellung nicht die Rechtswichtigkeit der Abschiebungsandrohung; insoweit ist der Bescheid rechtmäßig (vgl. zuletzt SächsOVG, Urt. v. 28.9.1999 - A 4 S 286/97 -). Die Klage hat daher insoweit Erfolg, als die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begehrt wird. Im Übrigen ist sie auf ansonsten erfolgreiche Berufung des Beteiligten hin abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, § 154 Abs. 3 VwGO. Das Gericht gewichtet dabei das Maß des Unterliegens der Klägerin im Hinblick auf ihr Begehren, als Asylberechtigte anerkannt zu werden, und hinsichtlich der Feststellungen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG mit 5/6, das Maß ihres Obsiegens in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit 1/6 (vgl. SächsOVG, Urt. v. 28.9.1999 - A 4 S 286/97 -). Es besteht keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten des Beteiligten entsprechend § 162 Abs. 3 VwGO im ersten Rechtszug für erstattungsfähig zu erklären; da der Beteiligte das Verfahren im zweiten Rechtszug wesentlich gefördert hat, hat die Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beteiligten insoweit zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
v. Welck Schroeder Dahlke-Piel